



# GEMEINDE HOCHDORF

- LANDKREIS BIBERACH -

## BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEHALLEN HOCHDORF, SCHWEINHAUSEN, UNTERESSENDORF

### **Allgemeines**

Die Gemeindehallen sollen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und dieser Benutzungsordnung der Einwohnerschaft, den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen die Möglichkeit zur kulturellen und gesellschaftlichen Betätigung geben und das bürger-schaftliche Zusammenleben fördern. Die Hallen haben insbesondere die Aufgabe, die Verbundenheit der Einwohner mit der örtlichen Gemeinschaft zu pflegen und die Beziehung des Einzelnen zur Gemeinschaft zu aktivieren und zu vertiefen.

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- 1) Die Gemeindehallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hochdorf im Sinne der GemO. Sie sind zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Wohls der Einwohner bestimmt.
- 2) Soweit die Gemeindehallen von der Gemeinde Hochdorf nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, stehen die Einrichtungen grundsätzlich den örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Gemeindegewohnern zur laufenden Benutzung sowie zur Abhaltung von Einzelveranstaltungen zur Verfügung.
- 3) Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder dem öffentlichen Wohl dienen, haben dabei den Vorrang.
- 4) Veranstaltungen mit überwiegend privatem oder gewerblichem Charakter sowie Veranstaltungen von Auswärtigen können zugelassen werden.
- 5) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

### **§ 2 Überlassung der Gemeindehallen / Belegung / Antragstellung für Veranstaltungen**

- 1) Die Überlassung der Hallen erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Nutzungsvertrags, sofern die Überlassung nicht im Rahmen des von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplanes erfolgt.
- 2) Die Hallen können nur über einen örtlichen Verein angemietet werden. Ausnahmen können von der Verwaltung zugelassen werden.
- 3) Von der Benutzungs- und Kostenordnung sowie vom Nutzungsvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt wurden.

- 4) Veranstalter ist der Nutzer / Mieter.
- 5) Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Nutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. In der Regel ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehallen besteht nicht.
- 7) Mit dem Betreten der Einrichtung erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen an.

### **§ 3 Benutzung / Ordnungsvorschriften**

- 1) Die Hallen werden vom Beauftragten der Gemeinde an den Veranstalter übergeben.
- 2) Dem Bürgermeister ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- 3) Die ordnungsgemäße Beleuchtung der Zu- und Abgänge, des Hallenflurs und der WC-Anlagen etc. ist sicherzustellen.
- 4) Beim Verkauf von Speisen und Getränken ist eine vorübergehende Schankerlaubnis einzuholen. Verabreichte Speisen und Getränke müssen in einwandfreiem Zustand sein. Die Preise müssen angemessen sein. Alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer als alkoholische Getränke sein. Der Veranstalter stellt durch ausreichendes Ordnungspersonal sicher, dass es zu keinen Ausschreitungen und Sachbeschädigungen kommt.
- 5) Die Rettungszufahrt zu den Hallen sowie die Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.
- 6) Der Veranstalter hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sowie die behördlichen Genehmigungen einschließlich GEMA einzuholen.
- 7) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Hallenordnung zuwiderlaufen, können ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 8) Die Benutzer der Hallen haben Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort selbstständig dem Rathaus oder einem Beauftragten zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Veranstalter sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- 9) Die Benutzer der Hallen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.
- 10) Auf Kosten des Veranstalters kann die Gemeindeverwaltung die Gestellung von Sicherheits- und Sanitätswachen verlangen.
- 11) Das Rauchen ist in den gesamten Hallen verboten.
- 12) Die Reinigung der Hallen erfolgt durch die zuständige Reinigungskraft. Der Veranstalter muss nach der Veranstaltung die Küche gereinigt, Halle und Nebenräume besenrein verlassen. Sollte der Veranstalter die Halle nicht in dem vorgeschriebenen Zustand hinterlassen, können die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden
- 13) Die Nachtruhezeiten (ab 22:00 Uhr) sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu beachten.

- 14) Im Allgemeinen wird auf die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) hingewiesen, diese ist zwingend einzuhalten.

## **§ 4 Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände**

- 1) Vor Beginn und nach Schluss einer Veranstaltung wird von einer von der Gemeinde bestellten Person eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Geschirr (Gläser, Teller, Besteck usw.) durchgeführt. Die beauftragte Person unterrichtet die Gemeindeverwaltung von fehlendem / zerbrochenem Geschirr. Dieses wird von der Gemeindeverwaltung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 2) Soweit Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände benutzt werden, hat der Veranstalter diese vor Beginn der Nutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Nutzung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Das Auf- und Abstuhlen bei Veranstaltungen wird grundsätzlich durch den Veranstalter vorgenommen.
- 3) Mängel an Geräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sind vor der Nutzung bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen, sonst gelten sie als ordnungsgemäß übernommen. Der Verlust von Geräten, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sowie Beschädigungen an Geräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen oder am Gebäude sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher auch der Veranstalter.

## **§ 5 Ferienregelung/Großreinigung**

- 1) Die Gemeindehallen sind im Regelfall während der Sommerferien geschlossen, ebenso je eine Woche in den Weihnachts- und Osterferien.
- 2) Für die Durchführung einer Großreinigung bzw. bei der Durchführung von Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde Hochdorf vor, die Gemeindehallen außerhalb dieser getroffenen Regelungen zu schließen.

## **§ 6 Haftung**

- 1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- 2) Der Veranstalter hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

- 4) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. den Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Die Verursacher oder der Veranstalter haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.
- 5) Die Überlassung der Hallen für Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 7 Garderobe**

- 1) Die Garderobe wird durch den Veranstalter betrieben.
- 2) Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke, Geld, Wertsachen und sonstiges Privateigentum wird eine Haftung der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 8 Dekoration**

- 1) Reklame, Dekorationen oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Durch Dekorationen oder sonstige angebrachte Gegenstände darf keine Gefahr ausgehen. Ebenso muss eine Beschädigung an dem Gebäude und am Inventar ausgeschlossen sein.
- 2) Offenes Feuer ist strengstens untersagt, ausgenommen ist das Aufstellen von Teelichtern in entsprechenden Gefäßen.
- 3) Die allgemeinen Unfall- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

## **§ 9 Fundsachen**

- 1) Fundsachen sind beim Rathaus abzugeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss**

- 1) Die Gemeindehallen werden ausschließlich von der Gemeinde Hochdorf verwaltet.
- 2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden.
- 3) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen zu besuchen.
- 4) Innerhalb jeder Veranstaltung trägt der Lehrer, der Übungsleiter, der Vorstand oder eine als verantwortlich genannte Person gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsverlauf.
- 5) Die Nutzung der Gemeindehallen kann widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung kann verlangt werden, wenn
  - a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird
  - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden

- c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Einrichtung nicht zur Benutzung überlassen hätte.
- 6) Generelle oder längere Benutzungsverbote sind vom Gemeinderat auszusprechen.

## **§ 11 Benutzung der Parkplätze**

- 1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.
- 2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich in Rettungswegen parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
- 3) Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Gemeindehallen ohne Aufforderung zu verlassen.
- 4) Unbefugtes Aufhalten in der Gemeindehallen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

## **§ 12 Entgelt**

Die Gemeinde Hochdorf vermietet die Gemeindehallen gegen Entgelt. Für die Benutzung der Hallen werden die in der Nutzungsentgelttabelle genannten Entgelte festgelegt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung der Gemeindehallen Hochdorf, Schweinhausen und Unteresendorf tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Hochdorf, den 18.04.2018

gez. Klaus Bonelli  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Gemeindehallen**

### **Entgeltsätze für Veranstaltungen in den Gemeindehallen Hochdorf / Schweinhausen / Unteressendorf Gültig ab 01.05.2018**

#### **Nutzungsentgelttabelle**

|  |  |
|--|--|
| <b>Grundmiete</b>                        |  |
| - Veranstaltungsdauer bis zu 2 Stunden   | 60,00 €  |
| - Veranstaltungsdauer bis zu 4 Stunden   | 120,00 €   |
| - Veranstaltungsdauer mehr als 4 Stunden | 180,00 €   |
| <b>Zuschläge für</b>                     |  |
| - Küchennutzung                          | 25,00 €/Tag  |
| - Strom pauschal                         | 15,00 €/Tag  |
| - Heizung pauschal                       | 30,00 €/Tag  |
| - Reinigung pauschal                     | 20,00 €/Tag  |
| - Müllentsorgung pauschal                | 15,00 € für eine Mülltonne und gelbe Säcke,<br>(alles über die Füllung einer Mülltonne hinaus<br>muss vom Veranstalter eigenständig auf des-<br>sen Kosten entsorgt werden.) |